

Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVIII/238

12. Dezember 1973

Muster an Redlichkeit und Anstand

Um Volk und Staat verdient gemacht - Zum zehnten
Todestag von Erich Ollenhauer

Von Willy Brandt
SPD-Vorsitzender und Bundeskanzler

Seite 1 / 34 Zeilen

Hoffnung auf gute Nachbarschaft

Der 11. Dezember von Prag ist ein stabiler Anfang

Seite 2 und 3 / 54 Zeilen

Eine Herausforderung des Gewissens

Die Verantwortung der Politiker im Kampf gegen
die Folter

Von Hans Matthöfer MdB
Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Seite 4 und 5 / 54 Zeilen

Meilenstein in der Rechtsgeschichte

Reformierung von über 300 Gesetzen - Grundlegende
Neuerungen

Von Dr. Willfried Penner MdB
Mitglied des Bundestags-Strafrechtssonderausschusses

Seite 6 bis 8 / 121 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhard Eckert
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressenhaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 32 80 37-38
Telex: 08 38 846 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

Muster an Redlichkeit und Anstand

Um Volk und Staat verdient gemacht - Zum zehnten
Todesstag von Erich Ollenhauer

Von Willy Brandt

SPD-Vorsitzender und Bundeskanzler

Es war im Dezember 1963, ich erinnere mich genau: Wir waren an der Geburtsstätte unseres neuen Grundsatzprogramms, in der Stadthalle von Bad Godesberg, zu einer Bundeskonferenz der deutschen Sozialdemokraten versammelt.

Bei der Eröffnung hatte der stellvertretende Vorsitzende Herbert Wehner noch die Hoffnung auf baldige Genesung Erich Ollenhauers ausgesprochen. Wenige Stunden später mußte den Delegierten die Nachricht vom Tode des Parteivorsitzenden übermittelt werden. Die Sozialdemokratische Partei hatte den Mann verloren, der für sie in schwerster Zeit eine Personifizierung von Standhaftigkeit und Opferbereitschaft geworden war.

Für die Partei war er ein Muster an Selbstlosigkeit und ausgleichender Sachlichkeit. Schumacher und Ollenhauer bedeuteten miteinander: Kontinuität und Übergang von Weimar nach Bonn; das war zugleich die Brücke zur Erneuerung der SPD durch das Godesberger Programm.

Der Arbeitersohn aus Magdeburg war die Verkörperung einer Leidenschaft, die ganz auf die Sache gerichtet war. Unvergessen sind seine Reden, in denen er seine quälenden Sorgen formulierte, was aus der deutschen Einheit werden würde, wenn die Entscheidungen so fallen würden, wie sie dann fielen. Er lernte die Bitterkeit der Niederlagen kennen, aber dabei blieb er ein Muster an Redlichkeit und Anstand: ein Mann des ehrlichen Ausgleichs und eines großen Sinns für Verantwortung.

Auch im heftigsten Kampf verlor der Führer der Opposition - also der damalige Vorsitzende unserer Partei und Fraktion - das Wohl des Staates, des Ganzen nie aus dem Auge. Damals kam es für die Opposition darauf an, unbeschadet dauernder unsachlicher Angriffe die breiten Schichten unseres Volkes an den demokratischen Staat heranzuführen. Carlo Schmid dachte gewiß gerade an diesen Zusammenhang, als er Ollenhauer zu Recht einen Staatsmann nannte.

Am Ringen um eine bessere Politik für den Bürger, am Ausbau des freiheitlichen und sozialen Bundesstaates hatte er entscheidenden Anteil. Dies gehört zu seinem historischen Verdienst um die in Freud und Leid, in Stolz und Bitternis geliebte Sozialdemokratische Partei, für die und in der ihm die menschliche Verbundenheit nicht minder wichtig war als das gemeinsame politische Wollen.

An das menschliche und politische Vermächtnis Erich Ollenhauers möchte ich an seinem 10. Todestag in Dankbarkeit und Respekt erinnern.

(-/12.12.1973/ks/pr)

+ + +

Hoffnung auf gute Nachbarschaft

Der 11. Dezember von Prag ist ein stabiler Anfang

Lubomir Strougal, der Prager Ministerpräsident, der, bisher nicht zu Unrecht, zu den "Falken" der tschechoslowakischen Staats- und Parteiführungsgruppe gerechnet wird, hat bei der Begrüßung des Bundeskanzlers auf dem Prager Flugplatz eine Formel gefunden, die uns alle Hoffen machen sollte. Er nannte die deutsch-tschechoslowakischen Verträge, die Willy Brandt und Walter Scheel am Abend des 11. Dezember 1973 im großartigen Rahmen des Czernin-Palais unterzeichneten, einen Markstein in der Geschichte der beiden Völker auf dem Wege zu einer guten Nachbarschaft.

Vielleicht ist dieses Wort in der hektischen Berichterstattung über diesen 11. Dezember nicht so beachtet worden wie es das vor dem Hintergrund der leidvollen Jahrhundertgeschichte der beiden Völker diesseits und jenseits der Gebirgskette rund um das Böhmerland verdient hat. Aber Willy Brandt hat das Angebot Strougals zu einer guten Nachbarschaft sofort aufgegriffen und in seiner Abendansprache an das deutsche Volk von dem gutnachbarlichen Zusammenleben gesprochen, das als Ziel die verpflichtende Aufgabe der Deutschen und der Tschechoslowaken geworden ist, seitdem die Unterschriften von Brandt, Scheel, Strougal und Chroupek unter den Verträgen des 11. Dezember stehen.

Man muß nicht unbedingt selbst Sudetendeutscher sein, um zu wissen und zu verstehen, daß gerade an diesem Tage die Sudetendeutschen hin- und hergerissen worden sind. Aber gerade sie, über die nach 1945 die Katastrophe der Massenvertreibung wie ein betäubender Schicksalsschlag hereingebrochen war, werden in inniger Verbundenheit zu ihrer ehemaligen Heimat, die zu den schönsten Gebieten Mitteleuropas zählt, entschlossen dazu beitragen, daß aus der nun vertraglich niedergelegten Bonn-Prager Entspannung ein gesicherter Frieden zwischen Völkern wird, die festen Willens ent-

geschlossen sind, gute Nachbarn zu sein und gute Nachbarschaft vorzuleben.

Die Verträge vom 11. Dezember 1973 sind ein Anfang: ein stabiler Anfang gewiß, aber eben doch erst ein Anfang. Diese Verträge müssen mit Leben erfüllt und progressiv weiterentwickelt werden, wenn sie ihrer Ziel- aufgabe entsprechen sollen, ein festes Bauelement im großen Europa-Gebäude der Entspannung und der Zusammenarbeit zu werden. Wir werden auf dem Wege dahin jetzt schon Enttäuschungen einkalkulieren müssen, denn wir haben es in der ÜSSR mit einem Staate zu tun, der in den Moskau dirigierten Ostblock fest eingebaut und verklammert ist. Wenn wir das wissen, dann wird man sich auch auf solche Teilentwicklungen und Zwischenphasen einzurichten und vorausschauend danach zu handeln haben.

Dabei wird man sich immer vor Augen zu halten haben, daß es breite Bänder gemeinsamen Interesses und gemeinsamer Interessen gibt, die Bonn und Prag zueinanderführen und zusammenhalten können und werden. Diese Bandbreite reicht von der handfesten Wirtschafts- und Industriekooperation über wissenschaftliche Brücken bis zur Kulturpolitik, die in diesem geographischen Bereich auf gute Traditionen aufbauen kann.

Alle diese gemeinsamen Interessen sollten eigentlich ausreichen, um, im engsten Konnex zu humanitären Beziehungen, den Durchbruch zu dem Ziel zu ebnen, das Willy Brandt und Lubomir Strougal in Prag gemeinsam angesprochen haben: das Ziel der guten Nachbarschaft der Deutschen, der Tschechen und der Slowaken. Dieses Ziel sollte so Übergewichtig sein, daß man, hier und dort, vergessen kann und will. Niemand sollte sich, hier und dort, nachsagen lassen, daß er im Gestern stecken geblieben ist.

Dr. Erhardt Eckert
(-/12.12.1973/bgy/pr)

+ + +

Eine Herausforderung des Gewissens

Die Verantwortung der Politiker im Kampf gegen die Folter

Von Hans Matthöfer MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Zwei Tage nach dem Tag der Menschenrechte fand in Paris eine Veranstaltung statt, die auch während einer Ölkrise Aufmerksamkeit verdient: Amnesty International versucht, durch eine öffentliche Tagung einen neuen Vorstoß im Kampf gegen die weltweite Anwendung der Folter zu unternehmen und die öffentliche Meinung wachzurütteln.

In unserer Welt, auf deren Fortschritt wir uns viel einbilden, werden heute fundamentale Menschenrechte wahrscheinlich mehr verletzt als je zuvor. Fast täglich können wir in den Zeitungen Beispiele dafür lesen, daß die Folter auf allen Kontinenten - wenn man von Australien absieht - systematisch angewandt wird, um oppositionelle Kräfte zu bekämpfen, um die Macht der Regierenden und den Besitzstand der Herrschenden durch Terror zu verteidigen. Selbst dieses Bild täglicher Zeitungsberichte ist unvollständig. Folter und Terror haben in den vergessenen, aus den Schlagzeilen der Presse verschwundenen Gebiete ein erschreckendes Ausmaß angenommen, ohne daß wir es noch registrieren. So hat z.B. eine italienische Delegation, die unter Leitung von Pfarrer Vinay im Oktober dieses Jahres in Südvietnam Gefangenenlager aufgesucht hat, berichtet, die Zahl der ohne jedes Verfahren eingeschlossenen sogenannten politischen Gefangenen betrage mindestens 200.000. In den Lagern, die die Delegation besuchen durfte, fand sie verküppelte, gelähmte, zu Skeletten abgehungerte Menschen, die keine Überlebenschance hatten. Es handelt sich nicht um Gefängnisse, sondern um Vernichtungslager. Die Phantasie, mit der Menschen neue schreckliche Foltermethoden ausdenken, scheint unerschöpflich.

Wer das Glück hat, in Frieden und in einem geordneten Rechtsstaat zu leben, möchte sich verständlicherweise nicht ständig mit der Not der Minderheiten anderer Völker auseinandersetzen. Aber muß das bedeuten, daß

auch Regierungen die Folter als etwas Unabwendbares hinnehmen, das man am besten höflich lächelnd mit dem Schleier des Vergessens zudeckt? Können Politiker sich auf den Standpunkt zurückziehen, jeder Staat habe sich nur um seine inneren Angelegenheiten zu kümmern und trage für das, was sich außerhalb seiner Grenzen abspielt, keinerlei Verantwortung.

Auf die Gefahr hin, daß auch ich von sich "realpolitisch" gerierenden Beamten geziehen werde, als moralisierende Tante anderen Regierungen auf den Wecker zu fallen, vertrete ich die Meinung, daß alle Staaten, die die Anwendung der Folter als unmenschlich ablehnen, sich im Namen der Menschlichkeit auch im Kampf gegen die Folter engagieren sollten. Schreiben uns die Regeln der Diplomatie wirklich vor, mit Vertretern von Regierungen, die ihre Macht auf Folter bauen, so freundschaftlich und formvollendet höflich umzugehen, als wüsten wir von nichts? Sicher sind unsere Möglichkeiten beschränkt. Aber ich glaube nicht, daß die Regierungen und die öffentliche Meinung der westlichen Welt ganz ohnmächtig und ohne jeden Einfluß sind.

Die Politiker aller Staaten, die die Folter verbal verurteilen, sollten sich auch verpflichten, bei jeder geeigneten Gelegenheit bei Regierungen vorstellig zu werden, in deren Länder gefoltert wird. Ich schlage vor, daß Parlamente Beauftragte wählen, die Untersuchungsreisen in Gefangenenlager unternehmen, Kontakte mit privaten Hilfsorganisationen unterhalten und sich von ihren Regierungen über ihre Initiativen berichten lassen. Häufig wird es möglich sein, ohne jede Publizität wirksame Erleichterungen zu erwirken. Häufig wird erst eine ständige Mobilisierung der öffentlichen Meinung den Druck erzeugen, der erforderlich ist, um eine Regierung zum Einlenken zu bewegen. Politiker in Regierungen und Parlamenten, die sich auf Humanismus und Christentum berufen, dürften sich dieser Aufgabe nicht entziehen, wenn ihr Anspruch ernst genommen werden soll.

(-/12.12.1973/bgy/pr)

+ + +

Meilenstein in der Rechtsgeschichte

Reformierung von über 300 Gesetzen - Grundlegende Neuerungen

Von Dr. Willfried Penner MdB

Mitglied des Bundestage-Strafrechtssondarausschusses

Mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum EStGB wird der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches durch neues Recht abgelöst. Dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege der Strafrechtserneuerung. Auf der Grundlage des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes aus der 5. Legislaturperiode werden über 300 Gesetze angepaßt.

Gewiß hat es auch in der Vergangenheit an tiefgreifenden Ergänzungen, Änderungen und Aufhebungen im Deutschen Strafrecht nicht gefehlt. Das sehr fortschrittliche Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1923 und die Einführung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung sind Fixpunkte aufgeklärten Strafrechtsverständnisses. Andererseits sind dunkle Punkte deutscher Strafrechtsgeschichte unvergessen: Die Aufhebung des Analogieverbots, die Einführung des "gesunden Volksempfindens" als Grundlage strafrechtlicher Beurteilung, die Volksschädlingsverordnung, das Heimtücke- und das Blutschutzgesetz sind bleibende Mahnmale aus der Zeit nationalsozialistischer Gewalt Herrschaft.

Aber in der nunmehr über hundertjährigen Geschichte des Deutschen Strafrechts hat es eine Reform in diesem Umfang nicht gegeben. Die Versuche zur Veränderung haben eine lange Tradition: seit 1902 wird an der Reform des Strafrechts gearbeitet. Ungeachtet der nicht ermutigenden Ergebnisse bis zum Ende der Weimarer Zeit wurden auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Bemühungen um eine Strafrechtsreform aus einem GuB fortgesetzt. Dies nun auch schon fast 20 Jahre lang. Die Arbeitsergebnisse teilen allerdings ein gemeinsames Schicksal: sie wurden nie geltendes Recht!

So gesehen ist der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch nicht nur dem Umfange nach von historischer Bedeutung. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 1975 haben die Länder Zeit, ihre Gesetzgebung - soweit dies erforderlich ist - auf das neue Recht abzustimmen. Selbstverständlich baut diese Erneuerung auf den praktischen Erfahrungen und den theoretischen Erkenntnissen einer langen Strafrechtsgeschichte auf. Die Aufmerksamkeit und die kritische Begleitung der Strafrechtstheorie bis in die jüngste Zeit hinein verdient alle Anerkennung. Aber auch tausende deutscher Strafrechtspraktiker - Richter und Staatsanwälte - sind als Wegbereiter und Mitgestalter des neuen Rechts anzusehen.

Dem Entwurf liegen die Planungen des Justizministers, die flankierenden Maßnahmen des Sekretariats des Sonderausschusses, die langen Beratungen im Plenum des Ausschusses, die eingehenden Untersuchungen in der eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe und ungezählte Einzelüberlegungen zugrunde, ohne

daß sie alle protokollarisch nachweisbar wären. Die Diskussionswürdigkeit und Dialektik einzelner Entscheidungen dieser Vorlage mag eingeräumt sein. Bemühungen um noch bessere, noch perfektere Lösungen hätten aber die Gefahr des Scheiterns der Reform insgesamt sehr leicht nach sich ziehen können. Selbst hartnäckigste Zweifler werden einräumen müssen, daß die nunmehr zu treffende Entscheidung auf sehr soliden Voraussetzungen beruht.

Folgende Neuerungen - sämtlich auf der Grundlage des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes - sind besonders hervorzuheben: Erstens: Übertretungen als die schwächste Form strafrechtlichen Fehlverhaltens soll es künftig nicht mehr geben. Die schon in den sechziger Jahren begonnene Entkriminalisierung im Verkehrsstrafrecht wird damit auch im übrigen Strafrecht vollzogen. Diese Strafvorschriften sollen überwiegend als Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen werden. Sie verlangen Beachtung: als strafbares Unrecht erscheinen sie jedoch nicht. Dies entspricht dem differenzierenden Selbstverständnis heutiger Rechtsstaatlichkeit. Das Strafrecht muß - will es wirksam sein - auf schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsordnung beschränkt sein. So gesehen, kann die vorgesehene Eingrenzung des Strafrechts auch dazu beitragen, die Strafverfolgungsbehörden von weniger Wesentlichem zu entlasten und damit bei der Bekämpfung der Schwerkriminalität zu unterstützen.

Die Entwendung geringwertiger Sachen - Übertretungen nach geltendem Recht - soll davon abweichend auch in Zukunft wie der eigentliche Diebstahl strafbar sein. Der Ausschuß hielt es für angezeigt, im Hinblick auf die hohen Schadensquoten in Selbstbedienungsläden auf strafrechtlichen Schutz nicht zu verzichten. Eine Erweiterung dieses Schutzes ist damit nicht beabsichtigt. Die Möglichkeiten der Strafprozeßordnung und beabsichtigte Ergänzungen der Richtlinien für das Strafverfahren sollten wichtige Hinweise sein, die Strafverfolgung wie bisher auf die geeigneten Fälle zu konzentrieren. Das Spannungsfeld zwischen den verführerischen Möglichkeiten eigener Art der Selbstbedienung und der Notwendigkeit strafrechtlichen Schutzes ist in diesem Zusammenhang besonders gegeneinander abzuwägen.

Zweitens: Die Geldstrafe wird noch mehr als bisher die kurzfristige Freiheitsstrafe ablösen. Freiheitsstrafen unter einem Monat soll es nicht mehr geben. Die durchweg ungunstigen Erfahrungen bei der Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen hierzulande und die ermutigenden Ergebnisse anderer Länder bei der Verhängung von Geldstrafen anstelle dieser kurzen Freiheitsstrafen sind für diese Empfehlung maßgebend. Der untere Bereich des Strafrahmens erscheint deshalb besser abgedeckt als bisher. Freilich - die Entscheidung für Geldstrafe anstelle kurzfristiger Freiheitsstrafen - wird für die Praxis nicht in allen Fällen gänzlich problemfrei sein. So ist es durchaus denkbar, daß namentlich bei Verletzung der Unterhaltspflicht eine kurzfristige Freiheitsstrafe die einzig mögliche Strafe ist, will man diesen Straftatbestand selbst nicht in Frage stellen.

Das vorgeschlagene Tagessatzsystem bei Geldstrafen stellt sicher, daß jeder Betroffene entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Kasse gefordert wird. Diese Regelung ist wichtig: sie trägt dem Gleichheitsgrundsatz für die Wirkung der Strafe Rechnung. Das Mindestmaß für eine Geldstrafe

soll 10 Mark sein, ihr Höchstmaß 3,6 Millionen Mark. Dieser weite Rahmen bietet der Strafjustiz ausreichend Gelegenheit für ausbalancierte Strafzumessung auch in diesem Bereich.

Drittens: Mit der sozialtherapeutischen Anstalt und der Führungsaufsicht soll der Teufelskreis des reinen Vergeltungsstrafrechts durchbrochen werden. In der Tat kann dem Staat nicht daran gelegen sein, sich auf bloße Strafen zu beschränken, wenn dies die Wurzel zu weiterem kriminellen Handeln ist. Der Staat, die Gemeinschaft der Bürger, kann sich nicht darauf beschränken, der Kriminalität ausschließlich mit den Möglichkeiten der Strafe zu begegnen. Wir alle werden lernen müssen, daß Wiederholung strafbarer Handlungen darüber hinaus durch ein differenziertes Instrumentarium kriminalpolitischer, sozialpolitischer und ganz allgemein gesellschaftspolitischer Maßnahmen wenn schon nicht gänzlich verhindert, so doch erheblich erschwert werden kann. Beide Institute - sozialtherapeutische Anstalt und Führungsaufsicht - sind so gesehen wichtige Schritte auf dem Wege zu wirksamerer Verbrechensbekämpfung.

Mit dem Gesetzesentwurf ist die Strafrechtsreform nicht zu Ende. Im materiellen Strafrecht gilt dies besonders für die Wirtschaftskriminalität. Es ist zu begrüßen, daß die Bundesregierung hierzu noch in dieser Legislaturperiode einen umfassenden Gesetzesentwurf vorlegen will. Daß sich die Bemühungen der Bundesregierung nicht auf das rein Strafrechtliche beschränken, sondern auch die Vorfelder dieser Kriminalität Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sind, läßt auf die Schaffung geeigneter Instrumente hoffen. Gerade der Bereich der Wirtschaftskriminalität macht sinnfällig, daß Strafrecht künftig nicht mehr ausschließlich oder hauptsächlich als nationale Aufgabe gesehen werden kann. Die zunehmende Internationalisierung vieler Lebensvorgänge zwingt uns einfach dazu, sollen nicht Reservate für Wirtschaftsstraftäter großen Stils entstehen oder erhalten bleiben.

Die Strafanforderungen der einzelnen Straftatbestände werden eingehend untersucht werden müssen. Allein der Vergleich zwischen den Tatbeständen der Körperverletzung und des Diebstahls läßt ein Spannungsverhältnis zu Lasten des Rechtsguts Gesundheit erkennen, das beseitigt werden sollte.

Eine Aufgabe von besonderem Rang wird es sein, unser Strafrecht ständig mit der Sonde des Anspruchs und der Verfassungswirklichkeit der Grundrechte zu messen. Dabei wird es nicht genügen, daß Leben, Gesundheit, Freiheit oder auch Eigentum wie schon früher, so auch jetzt strafrechtlich geschützt sind. Die möglichen Gefährdungen dieser Rechtsgüter mit Verfassungsrang durch ungesteuerte Industrialisierung und Technologie sollten in diesem Zusammenhang sorgfältig beobachtet werden. Das Strafrecht in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat kann dazu beitragen, Grenzen mitzubestimmen, die im Interesse des Einzelnen nicht überschritten werden dürfen. Vom Umweltschutz einmal abgesehen, dessen zentrale Bedeutung inzwischen allgemein erkannt worden ist, gilt dies besonders auch für den Bereich des Datenschutzes.

Reform des Strafrechts kann nicht allein auf das materielle Recht beschränkt werden. Strafverfahrensrecht und Strafvollzugsrecht gehören dazu. Die Bundesregierung hat dies mit der Vorlage der Entwürfe zu einem Strafverfahrensreformgesetz und Strafvollzugsgesetz berücksichtigt. Die SPD-Bundestagsfraktion hält diese Konzeption der Bundesregierung für richtig. Der Gesetzesentwurf ist ein wichtiges Teilstück der Erneuerung des Strafrechts. (-/12.12.1973/ks/pr)